

II-2312 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ10751A.B.
zu 1071/J.

19.102-9c/68

Präs. am 17. Feb. 1969

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e nZu Z. 1071/J

Die Herren Abgeordneten zum Nationalrat Dr. S c r i n z i ,
Dr. van T o n g e l und Genossen haben an mich am 20. Dezember
1968 nachstehende Anfrage gerichtet:

- "1) Ist nach Ihrer Ansicht der erwähnte Erlass der
Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit
mit den bestehenden verfassungsrechtlichen und
sonstigen gesetzlichen Bestimmungen vereinbar?
- 2) Wenn nein: werden Sie in der Bundesregierung auf
eine Außerkraftsetzung dieses Erlasses hinwirken?"

Ich beehre mich, diese Anfrage gemäß § 76 Abs. 3 des
Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 178, betreffend die
Geschäftsordnung des Nationalrates, wie folgt zu beantworten:

Mit der Vollziehung der Bundesverfassung - in Betracht
kommen hier die Bestimmungen der Art. 57, 58 und 96 Abs. 1 B-VG.
in der Fassung von 1929 - ist die Bundesregierung betraut. Mit
der Vollziehung der in Betracht kommenden Bestimmungen der Straßen-
verkehrsordnung 1960 - § 5 Abs. 2 und 4 ff. - sind nach § 105
Abs. 3 dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Handel,

Gewerbe und Industrie und die Landesregierungen betraut.

Zur Vollziehung der Straßenverkehrsordnung sind u.a. auch die Sicherheitsorgane berufen; an sie richtet sich der von den Herren Abgeordneten erwähnte Erlaß des Bundesministeriums für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, vom 6. November 1968; Zl. 19.316-GD/68, dem die Sicherheitsorgane unterstellt sind

Der Bundesminister für Justiz ist seinem Zuständigkeitsbereich nach weder dazu berufen, die eingangs erwähnten Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung zu vollziehen, noch dazu, die Gesetz- oder Verfassungsmäßigkeit der von einem anderen Ressort in Vollziehung der Straßenverkehrsordnung erlassenen Verordnungen zu prüfen. Doch habe ich in der Sitzung der Bundesregierung vom 9. Jänner 1969 über den Gegenstand der Anfrage und die Anfrage selbst Bericht erstattet.

13. Februar 1969

Der Bundesminister:

